



BUDO - SPORTSCHULE STUTTGART e.V.

Landesleistungszentrum Baden-Württemberg (AFSO/WPKA)

Hackstr. 13 – 15 • 70190 Stuttgart • Fax: 0711 – 262 90 21 • Tel.: 0711 – 23 51 84

Vereinsjugendordnung des Vereins Budo-Sportschule Stuttgart

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend des Vereins Budo-Sportschule Stuttgart.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.
- (2) Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu betreiben.
- (3) Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Beförderung des jederzeitigen Respekts vor den und der vorurteilsfreien Achtung der Mitmenschen.

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie soll mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal, zusammentreten.
- (3) Der Vereinsjugendleiter leitet die Jugendvollversammlung.
- (4) Für die Einberufung der Jugendvollversammlung gilt § 16 Absatz 2 der Vereinssatzung entsprechend.
- (5) Die Jugendvollversammlung diskutiert die Belange der Vereinsjugend und wählt die Mitglieder des Jugendausschusses nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Vereinsjugendleiter und
 - dem Vereinsjugendsprecher
- (2) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.



BUDO - SPORTSCHULE STUTTGART e.V.

Landesleistungszentrum Baden-Württemberg (AFSO/WPKA)

Hackstr. 13 – 15 • 70190 Stuttgart • Fax: 0711 – 262 90 21 • Tel.: 0711 – 23 51 84

§ 6 Wahl des Jugendausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses erfolgt durch die in der Jugendvollversammlung erschienenen Mitglieder der Vereinsjugend.

(2) Zum Vereinsjugendleiter kann nur ein volljähriges Mitglied des Vereins gewählt werden.

(3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Eine Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(6) Die erstmalige Bestellung des Vereinsjugendleiters erfolgt durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gründungsmitglieder des Vereins im Rahmen der Gründungsversammlung.

§ 7 Jugendkasse

(1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 2.11.2006 errichtet.

(2) Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Mit der Bestätigung durch den Vorstand treten die Änderungen in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung jeweils entsprechend.